



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt und Energie

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Cargill GmbH  
Seehafenstraße 2  
21079 Hamburg

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

I 1 Betrieblicher Umweltschutz  
Nahrungsmittel und Gentechnik  
Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Telefon +49 40 428 40 [REDACTED]  
Telefax +49 40 427 3-10484

Ansprechpartner [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

**Gz: I1405 - 228/2018**

06. März 2020

- Vorhaben:** Modifikation der Palmölraffination
- Antrag:** vom 11.12.2018 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG)
- Antragsteller:** Cargill GmbH
- Belegenheit:** Seehafenstraße 2, 21079 Hamburg

### Genehmigung

I

#### 1 Genehmigungsgegenstand

Auf Grund ihres Antrags vom 11.12.2018 wird der Firma Cargill GmbH unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur

**wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag durch das Vorhaben „Modifikation der Palmölraffination“**

auf dem Grundstück Seehafenstraße 2 in Harburg, Gemarkung Harburg, Flurstücke 5189, 5474 und 157

erteilt.

Hamburg im Internet:  
<http://www.hamburg.de>

Telefonischer Hamburg Service:  
+49 40 428 28-0

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S3, S31 bis Wilhelmsburg

Buslinien 13, 34, 151, 152, 154, 156, 252  
bis Haltestelle „Inselpark“

Die Genehmigung beruht auf § 16 und § 6 BImSchG<sup>1</sup> i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nr. 7.23.1 EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.<sup>2</sup>

### Genehmigungsumfang:

1. BE003 Kontinuierliche Entsäuerung:
  - Erhöhung der Menge an eingesetzter Natronlauge (22,5%) von 1200 t/a auf 2100 t/a.
2. BE004 Entschleimungs- und Bleichanlage:
  - Erhöhung der eingesetzten Mengen an Bleicherde auf 2200 t/a und verbrauchter Bleicherde auf 4600 t/a.
3. BE010 Kirchfeld-Anlage zur physikalischen Raffination von Palmöl:
  - Erhöhung der Gesamtkapazität der Kirchfeld-Anlage von 100.000 t/a auf 262.800 t/a.
  - Errichtung und Betrieb einer weiteren Bleichungslinie (2600) im Bestandsgebäude 610/618 und Anschluss der Abluft an das bestehende Abluftsystem.
  - Errichtung und Betrieb eines neuen Plattenfilters für Bleichungslinie 2400.
  - Erhöhung der eingesetzten Menge an Zitronensäure von 100 t/a auf 150 t/a.
  - Erhöhung der eingesetzten Mengen an Bleicherde auf 3000 t/a und verbrauchter Bleicherde auf 6300 t/a.
4. BE007 Seifenspaltung:
  - Errichtung und Betrieb einer neuen Seifenspaltungslinie (8600) in einem neu zu errichtenden Gebäude.
  - Erhöhung der Seifenspaltungskapazität auf 136 t/d.
  - Errichtung und Betrieb eines neuen Schwefelsäurelagertank (30 m<sup>3</sup>) mit Erneuerung der Schwefelsäure-Annahmestelle und Außerbetriebnahme des alten Schwefelsäurelagertanks.
  - Erhöhung der eingesetzten Menge an Schwefelsäure (96%ig) von 2,4 t/d auf 7,4 t/d.
  - Erhöhung der Abwassermenge auf 600 t/d.
  - Errichtung und Betrieb eines neuen Schlammagertanks (43 m<sup>3</sup>)
  - Erhöhung der zu entsorgenden Fettschlammmenge von 1.000 t/a auf circa 2.500 t/a.
  - Erhöhung der Fettsäure-Kapazität auf 37 t/d und Errichtung und Betrieb eines neuen Fettsäurelagertanks (285 m<sup>3</sup>).
  - Errichtung und Betrieb eines Abluftwäschers für die Abluft aus dem Neubau der Seifenspaltung.

## 2 Antragsunterlagen

1. Der Genehmigung liegen die im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen in der Fassung vom 15.11.2019 sowie folgende anliegende Unterlagen zugrunde:

---

<sup>1</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

<sup>2</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

- Bautechnische Prüfberichte Nr. 1 bis 4 mit der Prüf-Nr. 112P19 vom 25.02.2019, 11.03.2019, 12.04.2019 und 19.08.2019 (Anhänge 3 bis 6)
- Bericht zum Ausgangszustand DE0118.000216 vom 30.12.2019 mit Anlagen (Anhang 7)
- Konzept zur Überwachung des Ausgangszustands DE0118.000216 vom 22.01.2020 (Anhang 8)

Die oben aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

### **3 Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 18 Monaten nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist bei der Genehmigungsbehörde zu stellen. (§ 18 BImSchG).

Hinweis:

Mit Zustellung dieses Genehmigungsbescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheids auf Zulassung vorzeitigen Beginns vom 11.03.2019 nach § 8a Abs. 1 BImSchG sowie der 1. Ergänzung vom 13.05.2019.

## **II**

### **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

#### **1 Allgemeines**

- 1.1 Die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen ist nach den mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid mit Anlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Nachfrage der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Spätestens drei Monate nach der Inbetriebnahme ist dem Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft ein Termin für eine Schlussbesichtigung mitzuteilen. Bei der Schlussbesichtigung ist die Einhaltung der o. g. Nebenbestimmungen sowie einzelner Angaben aus den Genehmigungsunterlagen nachzuweisen.

## **2 Befristungen, aufschiebende Bedingungen, Vorbehalte**

- 2.1 Die Bauarbeiten dürfen nur so weit ausgeführt werden, wie in bautechnischer Hinsicht geprüfte und genehmigte Ausführungsunterlagen vorliegen. Die Ausführungsunterlagen sind rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten zur Prüfung einzureichen (HBauO<sup>3</sup>).
- 2.2 Mit den Bauarbeiten für die Pfahlgründung darf erst begonnen werden, wenn die auf Seite 2 der Anlage zum Prüfbericht Nr. 3 vom 12.04.2019 (Anhang 5) unter Nr. 2 aufgeführten nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe Bauvorlagen VO<sup>4</sup>) geprüft und per Bescheid bauaufsichtlich genehmigt worden sind.
- 2.3 Mit den Bauarbeiten für die aufstrebenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die auf Seite 2 der Anlage zum Prüfbericht Nr. 3 vom 12.04.2019 (Anhang 5) unter Nr. 3 aufgeführten nachzureichende Bauvorlagen in bautechnischer Hinsicht (siehe Bauvorlagen VO) geprüft und per Bescheid bauaufsichtlich genehmigt worden sind.

## **3 Baurechtliche Bestimmungen einschließlich Brandschutz**

- 3.1 Folgende bauordnungsrechtliche Abweichungen werden nach § 69 HBauO zugelassen:
  - 3.1.1 Für das Überdecken der Abstandsflächen der Außenwände der RTO - Anlage und der Seifenspaltung um 4,76 m (§ 6 Abs. 3 HBauO)
  - 3.1.2 Ausführung der tragenden und aussteifenden Wände, Pfeiler und Stützen ohne Anforderungen an die Standsicherheit im Brandfall anstatt Feuer hemmend. (§ 25(1) Nr. 3 HBauO)
- 3.2 Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).  
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
- 3.3 Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
- 3.4 Hinweise:
  - Die planungsrechtliche Grundlage ist nicht der Baustufenplan Heimfeld, sondern das Hafententwicklungsgesetz<sup>5</sup>.
  - Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link: "<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

<sup>3</sup> Hamburgische Bauordnung (HBauO) vom 14.12.2005, HmbGVBl. 2005, S. 525, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2018 (HmbGVBl. S. 371)

<sup>4</sup> Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vom 14. Dezember 2010, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis, § 6 geändert, § 3 neu eingefügt durch Verordnung vom 4. März 2014 (HmbGVBl. S. 87)

<sup>5</sup> Hafententwicklungsgesetz (HafenEG) vom 25.01.1982, HmbGVBl. 1982, S. 19, letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 2 geändert, Anlage 1.30 angefügt durch Verordnung vom 21. November 2017 (HmbGVBl. S. 359)

- 3.5 Brandschutzanforderungen nach § 3 Abs.1 HBauO aufgrund von § 51 Abs. 1 HBauO (Prüfstatbestände gem. Nr. 2.2 FW BOA 3/91):**
- 3.5.1 Als Grundlage für die Beurteilung des Bauvorhabens diene das Brandschutzkonzept der Ingenieurgesellschaft Stürzl mbH vom 05.12.2018 mit der Projektnummer: B-18-184: Errichtung eines Bauwerks zur Seifenspaltung und eines Tanklagers zur Lagerung von Schwefel- und Fettsäure. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen das Bauvorhaben „Modifikation Palmölraffination“ gemäß den eingereichten Unterlagen keine Bedenken, wenn zusätzlich zu den im Brandschutzkonzept dargelegten Anforderungen die nachfolgenden Punkte beachtet werden.
- 3.5.2 Die Anforderungen der TRGS 509 sind aus brandschutztechnischer Sicht für das beantragte Tanklager erforderlich; insbesondere muss eine wirksame Brandbekämpfung möglich sein. Die Festlegungen dazu trifft die zuständige Behörde (Amt für Arbeitsschutz).
- 3.5.3 Zur Sicherstellung des Grundschutzes ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m<sup>3</sup>/h über den Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Hierzu können Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von max. 300 m vom jeweils beantragten Objekt herangezogen werden. Zur weiteren Information stehen die Hamburger Wasserwerke, Techn. Kundenberatung, Tel. (040) 78 88 0, zur Verfügung.
- 3.5.4 Die im Übersichtsplan, 05.12.2018, zum Brandschutzkonzept dargelegte Feuerwehrezufahrt ist aus brandschutztechnischer Sicht notwendig und ist entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auszuführen, zu kennzeichnen und freizuhalten.
- 3.5.5 Aufgrund der beantragten Abweichung ist das Gebäude zur Seifenspaltung mit einer geeigneten selbsttätigen Feuerlöschanlage nach VdS-Regelwerk oder FM-Standard auszustatten. Die Anlage ist von einem anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme abzunehmen und wiederkehrend alle 3 Jahre zu prüfen. Gemäß Brandschutzkonzept ist das Gebäude zur Seifenspaltung und die RTO-Anlage ein Brandabschnitt; die RTO-Anlage ist gemäß Brandschutzkonzept nicht in den Schutz der Löschanlage einbezogen; diese Situation ist aus brandschutztechnischer Sicht nur möglich, wenn der Sachverständige die Situation bei der Prüfung berücksichtigt und die Wirksamkeit der Löschanlage bescheinigt. Die Anlage ist auf die vorhandene BMA und diese auf das Einsatzlenkungs-System der Feuerwehr aufzuschalten.
- 3.5.6 Das Objekt ist mit einer Rundspruchanlage zur Alarmierung der Mitarbeiter und Besucher auszustatten. Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Auslösung der Alarmierungseinrichtung bei Auslösen der selbsttätigen Löschanlage keine Bedenken, wenn gemäß 5.6.5 Muster-Industriebaurichtlinie, Stand Juli 2014, eine Handauslösung der Alarmierungseinrichtung zusätzlich vorgesehen ist. Die Anlage ist so zu unterteilen und so auszulegen, dass alle Personen im Objekt wirksam alarmiert werden können. Die Funktion der Alarmierungseinrichtung muss unabhängig von der normalen Stromversorgung gewährleistet werden.
- 3.5.7 Sind die Mengen gemäß BPD 6/1993 Löschwasser-Rückhaltung in den beantragten Bereichen überschritten, so ist aus brandschutztechnischer Sicht eine Löschwasser-rückhaltung erforderlich; dies ist insbesondere für das Gebäude zur Seifenspaltung laut o.a. Brandschutzkonzept gegeben. Die Anforderungen dazu obliegen der zuständigen Behörde.
- 3.5.8 Zur Brandbekämpfung müssen die gemäß den Angaben in den Sicherheitsdatenblättern einzusetzenden Sonderlöschmittel von der Firma vorgehalten werden und für die Feuerwehr im Schadenfall zugänglich sein. Das für die Brandbekämpfung notwendige geeignete Sonderlöschmittel muss für eine Zeit von mind. 2 Stunden nachvollziehbar

berechnet und vor Ort an dem mit der Feuerwehr abgestimmten Platz für die Feuerwehr vorgehalten werden. Im Brandfall müssen vor Eintreffen der Feuerwehr, die in Abstimmung mit der Feuerwehr im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, für den Löschangriff festgelegten betrieblichen Maßnahmen der Vorbereitung zum Einsetzen des Sonderlöschmittels erfolgt sein. Aufgrund der besonderen Risiken gemäß § 6 Feuerwehrgesetz hat die Firma die wirksame Löschwasserrückhaltung für den Schadenfall sicherzustellen. Die für den Einsatz des Sonderlöschmittels notwendigen betrieblichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserrückhaltung sind umgehend nach Alarmierung der Feuerwehr durch den Betrieb vorzubereiten und umzusetzen, um die im Genehmigungsverfahren festgelegten Eckpunkte der Löschwasserrückhaltung sicherzustellen. Die Standorte der Sonderlöschmittel sind im Feuerwehrplan einzuzeichnen. Ebenso ist einzuzeichnen in welchen Bereichen beispielsweise Schaum oder Wasser nicht eingesetzt werden darf.

- 3.5.9 Feuerlöscher nach DIN EN3 oder geeignetes Kleinlöschgerät müssen gut sichtbar vorgehalten werden. Zur Bemessung von Art und Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher, sind die Vorgaben nach ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ anzuwenden.
- 3.5.10 In vorheriger Absprache mit dem Dienststellenleiter der zuständigen Feuer- und Rettungswache Harburg, Großmoorbogen 8, 21079 Hamburg, Tel. 428 51 - 3101, Fax. 428 51 - 3109 ist der Übersichtsplan des Objektes mit Hinweisen auf besondere Gefahrenschwerpunkte gemäß DIN 14095 (Feuerwehrpläne) um die bauliche Maßnahme zu ergänzen und ständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Der Übersichtsplan ist der zuständigen Feuer- und Rettungswache der Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der Feuerwehr Hamburg, per E-Mail ([gefahrenvorbeugung@feuerwehr.hamburg.de](mailto:gefahrenvorbeugung@feuerwehr.hamburg.de)) als PDF-Datei, zur Verfügung zu stellen. Ein Exemplar ist ständig vor Ort für die Feuerwehr bereit zu halten.
- 3.5.11 Die vorhandene Brandschutzordnung ist den neuen Gegebenheiten anzupassen.
- 3.5.12 Gemäß Nr. 5.14.3 der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (MIndBauRL, Stand Juli 2014) hat der Betreiber eines Industriebaus mit einer Summe der Grundflächen der Geschosse aller Brandabschnitte bzw. aller Brandbekämpfungsabschnittsflächen von insgesamt mehr als 5.000 m<sup>2</sup> einen geeigneten Brandschutzbeauftragten zu bestellen.  
Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung der genehmigten Brandschutzauflagen und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen. Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der Feuerwehr auf Verlangen mitzuteilen.
- 3.5.13 Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die beantragte Abweichung gemäß Brandschutzkonzept (Seite 36), die tragenden und aussteifenden Bauteile des Gebäudes zur Seifenspaltung aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne klassifizierten Feuerwiderstand (F0-A) zu errichten, keine Bedenken, wenn das Gebäude mit einer geeigneten selbsttätigen Löschanlage und Alarmierungseinrichtung ausgestattet. Zudem sind alle das Gebäude betreffenden Anforderungen dieser Stellungnahme und des Brandschutzkonzeptes auszuführen.

## **4 Ausgangszustandsbericht**

- 4.1 Festsetzung der Zeiträume für die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen

Stoffe.

Zur Überwachung des Ausgangszustandes sind gemäß des Konzepts zur Überwachung des Ausgangszustands DE0118.000216 vom 22.01.2020 an den Grundwassermessstellen GWM 1 bis GWM5 Grundwasserproben in einem Turnus von maximal 3 Jahren entnehmen und auf den Parameterkatalog der relevanten gefährlichen Stoffe (Nr. 8.3.1 des vorgenannten Konzepts) durch ein hierfür zugelassenes Messinstitut laborchemisch untersuchen zu lassen.

Der Bericht ist der Überwachungsbehörde spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Probenahme zuzusenden. Der Bericht ist zusätzlich als elektronisches Dokument zu übermitteln.

## **5 Abwasserbeseitigung**

- 5.1 Bei Errichtung und Betrieb anfallendes Abwasser ist der vorhandenen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

## **6 Immissionsschutz**

### **6.1 Kapazitätsbegrenzungen**

Die Kapazität der Kirchfeld-Anlage (BE010) wird gemäß Antrag auf 262.800 t/a begrenzt.

### **6.2 Betriebszeiten**

Die Anlage darf ganztägig in drei Schichten betrieben werden.

### **6.3 Emissionsbegrenzungen**

Die nachstehend genannten Stoffe dürfen die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas der genannten Quelle nicht überschreiten:

#### **6.3.1 Entlüftung Abluftwäscher Neue Seifenspaltung (Quelle 1100540):**

- Gesamt-Kohlenstoff 50 mg/m<sup>3</sup>

### **6.4 Maßgabe zu den Emissionsbegrenzungen**

Die angegebenen Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) und einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 21 Vol-%. Die Emissionsbegrenzungen gelten beim Nachweis durch Einzelmessungen als eingehalten, wenn keine Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die jeweils festgelegte Massenkonzentration überschreitet.

### **6.5 Einzelmessungen**

#### **6.5.1 Erstmalige und wiederkehrende Messungen**

- 6.5.1.1 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb, ist die Einhaltung der unter Ziffer 6.3 genannten Emissionsbegrenzungen der Genehmigung durch

eine nach § 29 b BImSchG zugelassene und bekannt gegebene Stelle bei voller Betriebsleistung nachweisen zu lassen.

- 6.5.1.2 Diese Messungen sind nach Ablauf von jeweils 3 Jahren, berechnet auf Grundlage des Termins der ersten Messung, zu wiederholen. Auf Antrag hin kann auf die turnusmäßige Wiederholungsmessung nach Zustimmung der Genehmigungsbehörde verzichtet werden, wenn an der Anlage keine emissionsrelevanten Änderungen vorgenommen worden sind und eine Änderung des Emissionsverhaltens der Anlage nicht zu erwarten ist.
- 6.5.2. Messplanung
- 6.5.2.1 Bei zeitlich unveränderten Betriebsbedingungen sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.
- Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sind Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens 6 bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.
- 6.5.2.2 Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 6.5.2.3 Die Messplanung muss der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Januar 2008) entsprechen und ist im Vorwege spätestens 14 Tage vor Durchführung mit der für die Überwachung zuständigen Behörde abzustimmen. Hierzu ist der Behörde der Emissionsmessplan gemäß der jeweils gültigen Normung zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit: Richtlinie DIN EN 15259, Januar 2008, Anhang B.3) vorzulegen. (Wenn die vorherige Abstimmung des Messplans versäumt wird, kann die Behörde die Messung für unwirksam erklären.)
- 6.5.3 Messverfahren und Durchführung
- 6.5.3.1 Die Messungen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen (jeweils geltende Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“).
- 6.5.3.2 Es sind die Anforderung der Richtlinie DIN EN 15259 (Januar 2008 bzw. Nachfolgenorm) für die Reingasmessungen einzuhalten.
- 6.5.3.3 Die Nachweisgrenze der Messverfahren muss kleiner als 1/10 der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.
- 6.5.3.4 Bei Stoffen, die in verschiedenen Aggregatzuständen vorliegen, sind bei der Messung besondere Vorkehrungen zur Erfassung aller Anteile zu treffen (z.B. Richtlinie VDI 3868 Blatt 1, Dezember 1994).
- 6.5.3.5 Während der Durchführung der Messungen ist dem die Messungen durchführenden Sachverständigen vom Betreiber Auskunft über den Betriebszustand der Anlage zu erteilen. Dem Sachverständigen ist vom Betreiber Gelegenheit zu geben, den Betriebszustand während der Messungen zu überprüfen.
- 6.5.3.6 Die Überwachungsbehörde ist mindestens 2 Wochen vor den vorgesehenen Terminen der Messungen über den Zeitpunkt und die beauftragte Messstelle zu unterrichten. Dem Vertreter / der Vertreterin der Behörde ist Gelegenheit zu geben, während der Messungen

anwesend zu sein und die Durchführung zu beaufsichtigen. (Wenn die vorherige Unter-  
richtung versäumt wird, kann die Behörde die Messung für unwirksam erklären.)

6.5.4 Spezielle Regelungen für die Messung von Gesamtkohlenstoff  
(gemäß TA Luft Nr. 5.3.2.3 Abs. 2)

6.5.4.1 Die Bestimmung von Gesamtkohlenstoff ist mit geeigneten kontinuierlichen Messeinrich-  
tungen nach dem Messprinzip eines Flammenionisationsdetektors gemäß DIN EN 13526  
durchzuführen.

6.5.4.2 Die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen ist bei Emissionen von definierten  
Stoffen oder Stoffgemischen mit diesen Stoffen oder Stoffgemischen durchzuführen oder  
auf Grund zu bestimmender Responsefaktoren auf der Grundlage einer Kalibrierung mit  
Propan rechnerisch vorzunehmen. Bei komplexen Stoffgemischen ist für die Kalibrierung  
der eingesetzten Messeinrichtungen ein repräsentativer Responsefaktor heranzuziehen.

6.5.4.3 Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sind zum Nachweis der  
Einhaltung der Emissionsgrenzwerte der Ziffer 6.3 Messungen in ausreichender Zahl,  
jedoch mindestens 6 bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten  
Emissionen führen können, durchzuführen.

6.5.5 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

6.5.5.1 Über das Ergebnis der Messungen ist ein entsprechender Messbericht mit Angaben über  
die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und  
die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse  
von Bedeutung sind, zu erstellen. Der Messbericht ist gemäß dem Mustermessbericht des  
Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Dieser ist im Internet  
veröffentlicht.

Der Bericht muss die notwendigen Angaben zu den verwendeten Stoffen sowie zum  
Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung enthalten. Der  
Bericht ist der Überwachungsbehörde spätestens 8 Wochen nach Durchführung der  
Messung zuzusenden. Der Bericht ist zusätzlich als elektronisches Dokument zu  
übermitteln.

6.5.5.2 Die Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung sind eingehalten, wenn das Ergebnis  
jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung  
nicht überschreitet.

6.5.5.3 Wenn ein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissions-  
begrenzungen nicht einhält, ist eine Überprüfung erforderlich, ob das Messverfahren  
insbesondere in Hinblick auf die Messunsicherheit dem Stand der Messtechnik entspricht.  
Darüber hinaus sind nähere Prüfungen an der Anlage vorzunehmen und ggf. zusätzliche  
Einzelmessungen oder kontinuierliche Messungen vorzunehmen.

6.5.5.4 Die Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung sind überschritten, wenn mindestens ein  
Halbstundenmittelwert abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Massenkonzen-  
tration überschreitet. Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissions-  
begrenzungen überschritten sind, ist dieses der zuständigen Behörde unverzüglich mit-  
zuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der

Behörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen). Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

6.5.5.5 Die Kosten für die Messungen und Feststellungen sind vom Antragsteller bzw. Betreiber zu tragen.

## 6.6 Betriebliche Organisation

### 6.6.1 Personal

Während der Betriebszeiten muss ständig ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal vor Ort sein. Mindestens einmal jährlich, zusätzlich vor Neuaufnahme sind die Tätigkeiten für den Normalbetrieb, die Inspektionen und Wartungen und die Maßnahmen, die bei Betriebsstörungen zu ergreifen sind, dem Personal zu erläutern. Diese Unterweisungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Schriftliche Anweisungen sind in einer Sprache abzufassen, die das Personal versteht.

### 6.6.2 Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage nachzuweisen. Das Betriebstagebuch ist einzurichten, bevor die Anlage in Betrieb genommen wird. Es muss unter Datums- und Uhrzeitangabe alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten enthalten, insbesondere:

- Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen
- Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss jederzeit einsehbar sein und ausgedruckt vorgelegt werden können.

Der für den Betrieb der Anlage Verantwortliche oder eine seiner Aufsicht unterstehende Person hat sich von der ordnungsgemäßen Führung des Betriebstagebuches und der Einhaltung der Anforderungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu überzeugen und dies im Betriebstagebuch mit Namen und Datum zu quittieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

### 6.6.3 Informationspflichten gegenüber der Behörde

Besondere Vorkommnisse (Störungen), die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

## 6.7 Lärmschutz

### 6.7.1 Allgemeine Anforderungen

- 6.7.1.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift v. 26.8.1998 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – TA Lärm) müssen eingehalten werden.
- 6.7.1.2 Die vom Genehmigungsbescheid erfassten Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen, wie z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungs-, Versorgungs-, Entsorgungs-, Transport- und Beschickungsanlagen müssen unter Beachtung des Standes der Technik zur Lärminderung und Reduzierung von Erschütterungen errichtet und betrieben werden.

### 6.7.2 Begrenzung der Geräuschemissionen und -emissionen

- 6.7.2.1 Die Zusatzbelastung durch die Anlage darf die Immissionsgrenzwerte nach Ziffer 6.7.2.2 an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschreiten.

Die Zusatzbelastung ist die Belastung am Immissionsort, die von der Anlage hervorgerufen wird. Sie setzt sich zusammen aus den Immissionen der zu beurteilenden Anlage einschließlich aller damit verbundenen Nebeneinrichtungen und der dem Betrieb zurechenbaren Verkehrsgeräusche.

Zu den Verkehrsgeräuschen gehören u.a.:

- Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt;
- Verladearbeiten und werksinterne Transporte;
- sonstige geräuschverursachende manuelle und maschinelle Tätigkeiten, insbesondere im Freien.

Die maßgeblichen Immissionsorte sind die nach Nr. A.1.3 des Anhangs zur TA Lärm zu ermittelnden Orte im Einwirkungsbereich der Anlage, an denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist (z.B. vor dem durch die Lärmbelastung am stärksten betroffenen Fenster des nächstgelegenen betriebsfremden schutzbedürftigen Raumes gem. DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau).

- 6.7.2.2 Die folgenden Immissionsgrenzwerte (IGW) für den Beurteilungspegel der Zusatzbelastung der Anlage dürfen nicht überschritten werden (Nr. 2.10 i. V. m. Nr. 3.2.1, Nr. 6.1. und A 1.4 TA Lärm).

Tagzeit (6 Uhr - 22 Uhr)				
Maßgeblicher Immissionsort	Lage, Gebietsausweisung und zulässiger Immissionsrichtwert / Beurteilungspegel in dB(A)			IGW in dB(A)
IO 1	Seehafenstraße 7 <sup>6</sup>	GI	65 / 33	50
IO 2	Seehafenstraße 6	GI	65 / 44	50
IO 3	Unterelbstraße 8	WA	55 / 29	40

<sup>6</sup> Im Gutachten TAC 4275-19-1 fälschlicherweise mit Seehafenstraße 4 bezeichnet.

<b>IO 4</b>	Buxtehuder Straße 26	WA	55 / 32	<b>40</b>
-------------	----------------------	----	---------	-----------

<b>Nachtzeit (22 Uhr - 6 Uhr)</b>				
<b>Maßgeblicher Immissionsort</b>	Lage, Gebietsausweisung und zulässiger Immissionsrichtwert / Beurteilungspegel in dB(A)			<b>IGW in dB(A)</b>
<b>IO 1</b>	Seehafenstraße 7 <sup>6</sup>	GI	50 / 29	<b>35</b>
<b>IO 2</b>	Seehafenstraße 6	GI	50 / 41	<b>43</b>
<b>IO 3</b>	Untereibstraße 8	WA	40 / 22	<b>30</b>
<b>IO 4</b>	Buxtehuder Straße 26	WA	40 / 17	<b>25</b>

Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus dem Lageplan des Anhang A der „Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen aus dem Betrieb von geplanten Neuanlagen einer Palmraffination am Standort Hamburg-Harburg der Cargill GmbH“ Gutachten TAC 4275-19-1-A des Büros TAC-Technische Akustik, Grevenbroich vom 02.10.2019.

- 6.7.2.3 Die nachfolgend genannten Aggregate dürfen die angegebenen Schallleistungspegel nicht überschreiten:
- Lüfter (Abluft) Seifenspaltung 67 dB(A)
  - Schwefelsäurepumpe 82 dB(A)
  - Schwefelsäurepumpe (Annahme) 82 dB(A)
- 6.7.2.4 Bei der Auslegung der Schallschutzmaßnahmen muss beachtet werden, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine tieffrequenten Geräusche, sowie keine ton- oder informationshaltigen oder impulshaltigen Geräusche auftreten, die durch einen Zuschlag berücksichtigt werden müssen (Nr. 7.3, A.2.5.2 und A.2.5.3 TA Lärm).
- 6.7.2.5 Die unter der Ziffer 6.7.2.2 aufgeführten Grenzwerte dürfen auch bei maximaler beantragter Betriebsleistung nicht überschritten werden.
- 6.7.3 Bauausführung und Lärminderungsmaßnahmen

Die in dem eingereichten schalltechnischen Gutachten genannten Maßnahmen müssen umgesetzt werden. Hierzu gehören insbesondere folgende:

Alle Aggregate sind so zu planen und auszuführen, dass keine auffälligen tonalen Geräusche abgestrahlt werden.

Schwingende Aggregate und Anlagenteile dürfen keine kraftschlüssigen Verbindungen zum Baukörper haben und sind ggf. schwingungs isoliert auszurüsten.

Stoßstellen an Fassaden, Fassadenteilen und Einbindungen von Bauteilen in Fassadenteilen sind schalldicht auszuführen.

Innerbetriebliche Fahrwege sind eben und ohne Sprünge sowie lose Abdeckungen oder Schlaglöcher etc. auszuführen.

#### 6.7.4 Messung der Geräuschemissionen und -immissionen

- 6.7.4.1 Spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage müssen von einer entsprechend § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle bei maximaler beantragter Betriebsleistung der Anlage Messungen durchgeführt werden.

Die Messstelle soll prüfen, ob die zulässigen Immissionsgrenzwerte nach Ziffer 6.7.2.2 und Emissionsgrenzwerte nach Ziffer 6.7.2.3 nicht überschritten werden. Es ist zulässig, eventuelle Über- und Unterschreitungen von Emissionen in Bezug auf ihre Wirkung gegeneinander aufzurechnen.

Die messtechnische Überprüfung muss dokumentiert, Überschreitungen wertend kommentiert werden (Nr. 3.1 TA Lärm). Hierbei muss abschließend auch bewertet werden, inwieweit der Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung und der Schwingungsisolierung bei der vorliegenden Anlagenkonzeption berücksichtigt wurde.

Die Lärmimmissionsprognose und die messtechnische Überprüfung der Einhaltung der Nebenbestimmungen nach Ziffer 6.7.2 müssen von voneinander unabhängigen Gutachtern durchgeführt werden.

Da es sich hierbei nicht um eine Überwachungsmessung i. S. der Nr. 6.9 TA Lärm handelt, wird beim Vergleich mit dem Immissionsgrenzwert der Beurteilungspegel nicht um 3 dB vermindert.

- 6.7.4.2 Die Messplanung muss rechtzeitig im Vorfeld mit der Behörde für Umwelt und Energie - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - abgestimmt werden.
- 6.7.4.3 Die Behörde für Umwelt und Energie - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - muss mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin der Messungen schriftlich über den Termin informiert und es muss ein Messplan vorgelegt werden. Vertreterinnen und Vertretern des Amtes Immissionsschutz und Abfallwirtschaft muss Gelegenheit gegeben werden, während der Messungen anwesend zu sein.
- 6.7.4.4 Die Messungen und die Auswertung der Messergebnisse müssen von der Messstelle unter Berücksichtigung der Festlegungen der Nr. A.3 des Anhangs zur TA Lärm und den allgemein anerkannten Regeln der Messtechnik durchgeführt werden. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Behörde für Umwelt und Energie - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - zulässig.
- 6.7.4.5 Die Messstelle muss den Messbericht unverzüglich erstellen und spätestens 2 Monate nach Durchführung der Messungen in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form der Behörde für Umwelt und Energie - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - vorlegen.
- 6.7.4.6 Ergeben die Messungen und Feststellungen nach Ziffer 6.7.4.1, dass beim Betrieb der beantragten Anlage die Anforderungen nach Ziffer 6.7.2 nicht eingehalten werden, müssen die zur Erfüllung dieser Anforderungen notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung des

Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche unverzüglich in Absprache mit der Behörde für Umwelt und Energie - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit getroffen werden.

#### 6.7.5 Ermittlung der insgesamt von dem Betrieb verursachten Schallimmissionen

- 6.7.5.1 Spätestens sechs Monate nach Erteilung der Genehmigung für die beantragte Anlage muss der Behörde für Umwelt und Energie - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - ein schalltechnisches Gutachten vorgelegt werden, welches die Auswirkungen des Betriebes auf die maßgeblichen Immissionsorte auf Basis von durchzuführenden Messungen beschreibt.

Es müssen alle von dem Betrieb der Cargill GmbH an diesem Standort betriebenen Anlagen, Nebeneinrichtungen, Lüftungsanlagen, sowie der An- und Abfahrtsverkehr und der An- und Auslieferverkehr, usw. berücksichtigt werden.

Die maximale Betriebsleistung muss zu Grunde gelegt werden.

Gemäß den Vorgaben der TA Lärm ist neben der von dem gesamten Betrieb der Cargill GmbH verursachten Zusatzbelastung möglicherweise die Bestimmung der Vor- und Gesamtgeräuschbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten erforderlich.

- 6.7.5.2 Das Gutachten muss entsprechend A.2 TA Lärm ausgeführt werden und muss von einer entsprechend § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle angefertigt werden.
- 6.7.5.3 Die Messplanung muss rechtzeitig im Vorfeld mit der Abteilung Lärmbekämpfung und Fluglärmschutzbeauftragte - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - der Behörde für Stadtentwicklung und Energie abgestimmt werden. Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Immissionsschutz und Betriebe muss Gelegenheit gegeben werden, während der Messungen anwesend zu sein.
- 6.7.5.4 Da es sich hierbei nicht um Überwachungsmessungen i. S. der Nr. 6.9 TA Lärm handelt, wird beim Vergleich mit dem jeweiligen Immissionsgrenzwert der Beurteilungspegel nicht um 3 dB vermindert werden.
- 6.7.5.5 Ergeben die Messungen und Feststellungen nach Ziffer 6.7.5.1, dass beim Betrieb der Anlage der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des BImSchG nicht sichergestellt ist, so müssen die zur Erfüllung dieser Anforderungen notwendigen Maßnahmen in Absprache mit der Behörde für Umwelt und Energie unverzüglich getroffen werden (Nr. 2.1 TA Lärm).

## **7 Arbeitsschutz**

- 7.1 Bei der Ausführung und dem Betrieb der Anlage ist das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), das Chemikaliengesetz (ChemG) und die daraus erlassenen Rechtsvorschriften einzuhalten.
- 7.2 Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die höher als 1 m über dem Fußboden liegen, sind gegen Absturz zu sichern. Die Oberkante der Umwehrung muss mindestens 1 m hoch sein. (§ 3a ArbStättV und Anhang der ArbStättV Nummer 2.1 i.V.m. ASR A2.1 Nummer 4.1 und Nummer 5.1).

- 7.3 Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen. (§ 3a ArbStättV und Anhang der ArbStättV Nummer 2.1 i. V. m. ASR A2.1 Nummer 5.1).
- 7.4 Die Umwehrungen sind so zu gestalten, dass niemand hindurchfallen kann, z.B. durch Stäbe, Knieleisten, Gitter, feste Ausfüllungen. Bei Umwehrungen mit senkrechten Zwischenstäben darf deren Abstand nicht mehr als 18 cm betragen. Bei Umwehrungen mit Knieleiste darf der Abstand der Knieleiste von der Absturzkante, vom Handlauf oder von einer weiteren Zwischenleiste nicht mehr als 50 cm betragen. Außerdem ist eine mindestens 5 cm hohe Fußleiste anzubringen. (§ 3a ArbStättV und Anhang der ArbStättV Nummer 2.1 i. V. m. ASR A2.1 Nummer 5.1). Weitergehende Forderungen aus dem Baurecht bleiben unberührt.
- 7.5 Werden Geländer als Umwehrung verwendet, müssen diese eine geschlossene Füllung aufweisen oder als Füllstabsgeländer ausgeführt sein oder aus Handlauf, Zwischenlauf, Knie- und Fußleiste bestehen. (§ 3a Abs.1 ArbStättV und Nr. 2.1 Anhang der ArbStättV i.V.m. Nr. 5.1 Abs. 3 ASR A1.8).
- 7.6 Bodenöffnungen, Fußbodenluken, Treppenöffnung, oder Lichtschächte und dgl., müssen eine ständige Sicherung gegen Absturz haben (z.B. Umwehrung, Abdeckung). Abdeckungen müssen eine der Belastung entsprechende Tragfähigkeit haben und gegen Verschieben gesichert sein. (§ 3a ArbStättV und Anhang der ArbStättV Nummer 2.1 i. V. m. ASR A2.1 Nummer 5.2).
- 7.7 Die ausgewiesenen Fluchtwege und Notausgänge sind gut sichtbar mit Rettungszeichen (Piktogrammen) gemäß Anlage 1 ASR A1.3 zu kennzeichnen (§ 3a Abs.1 ArbStättV und Nr. 2.3 Anhang der ArbStättV i.V.m. Anlage 1 ASR A1.3).

## 8 Boden- und Grundwasserschutz

- 8.1 Das o.g. Bauvorhaben soll auf einem Teil der Altlastverdachtsfläche 6426-002/01 ausgeführt werden.  
Gegen das Bauvorhaben bestehen aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes keine Bedenken, wenn die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) berücksichtigt werden.
- 8.2 Sollten während der Bauarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden (Verfärbung, Geruch), ist die Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Tel. 040/428 40 - 3522 zu benachrichtigen.
- 8.3 Für die geplante Pfahlgründung ist ein Verfahren zu wählen, das eine Verschleppung von Schadstoffen aus der Auffüllung durch die Kleischicht in den obersten Hauptwasserleiter verhindert.
- 8.4 Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (24.02.2012) ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Verwertung sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006). Siehe auch <http://www.hamburg.de/mineralische-abfaelle/>. Diese Regeln gelten **nicht** für Oberboden (z.B. Mutterboden), der in der Regel höhere Humusgehalte aufweist. Bei der Verwertung von Oberboden ist der § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.06.1999 in der geltenden Fassung zu beachten.

## **9 Gewässerschutz**

### **9.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 9.1.1 Die Dichtheit der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen) und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ist gemäß § 46 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) regelmäßig zu kontrollieren.
- 9.1.2 Die AwSV-Anlagen sind spätestens fünf Jahre nach der letzten Überprüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. (§ 46 Absatz 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 AwSV)
- 9.1.3 Für die AwSV-Anlagen ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. (§ 43 AwSV)

## **III Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

## **IV Begründung**

### **1 Antragsgegenstand**

Die Firma Cargill GmbH hat mit Antrag vom 11.12.2018, die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag durch das Vorhaben „Modifikation der Palmölraffination“ auf dem Grundstück Seehafenstraße 2 in 21079 Hamburg, Gemarkung Harburg, Flurstücke 5189, 5474 und 157 beantragt.

### **2 Genehmigungsbestand**

Die von der Änderung betroffenen vorhandenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Anlage zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag sind in Abschnitt 1.1 des Genehmigungsantrags unter Nr. 3 aufgelistet.

### **3 Feststellungen zum Verfahren**

#### **3.1 Genehmigungsbedürftigkeit**

Das beantragte Vorhaben verändert Beschaffenheit und Betrieb der Anlage zur Herstellung oder Raffination von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag. Da hierdurch

nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, ist die Änderung wesentlich und bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 7.23.1 EG des Anhang 1 der 4. BImSchV.

### 3.2 Verfahrensentcheidung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen konnte abgesehen werden, da der Träger des Vorhabens dieses beantragt hat und bei der Prüfung der Unterlagen festgestellt werden konnte, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind, zumal etwaige Auswirkungen durch die vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen (Emissionsminderung, Sicherheitsvorkehrungen, vorbeugender Gewässerschutz und ordnungsgemäße Abfallbeseitigung) minimiert werden.

### 3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben war zu prüfen, ob es sich hierbei um ein Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) handelt, für welches gemäß § 5 UVP die Verpflichtung zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls besteht.

Die Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis wurde im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

## 4 Durchführung des Verfahrens

### 4.1 Beteiligung anderer Behörden

In dem nach § 10 BImSchG durchgeführten Genehmigungsverfahren wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Stellungnahmen folgender Behörden und Dienststellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, eingeholt:

- Hamburg Port Authority, Bauprüfabteilung Hafen;
- Hamburg Port Authority, Statische Prüfstelle Hafen;
- Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz, Abteilung Arbeitnehmerschutz;
- Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz, N2 - Bodenschutz und Altlasten;
- Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Wasser, Abwasser und Geologie, W1 – Wasserwirtschaft;
- Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I2 - Fluglärmschutzbeauftragte, Planerischer Immissionsschutz;
- Behörde für Inneres und Sport, Feuerwehr, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz.

Diese Behörden und Dienststellen haben das beantragte Vorhaben anhand der Antragsunterlagen aus der Sicht ihrer jeweiligen Fachbelange geprüft und der Genehmigungsbehörde - soweit erforderlich - Bedingungen, Auflagen sowie Vorbehalte und Hinweise aufgegeben.

## **5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidung**

Die Prüfung des beantragten Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde sowie durch die am Genehmigungsverfahren beteiligten Dienststellen hat ergeben, dass bei Einhaltung der im Abschnitt II festgelegten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen nach § 6 i. V. m. §§ 5 und 7 BImSchG für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen.

## **6 Begründung der Nebenbestimmungen**

Die vorstehenden Bedingungen und Auflagen sind begründet durch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

### **Zu Nr. 4.1 Überwachung des Ausgangszustands**

Da das beantragte Vorhaben die erste wesentliche Änderung der Bestandsanlage nach dem 07.01.2014 ist, wurde der Bericht zum Ausgangszustand DE0118.000216 vom 30.12.2019 für die Gesamtanlage erstellt und eingereicht.

Die Bodendaten auf dem Gelände sind aufgrund der Gebäude- (hoher Versiegelungsgrad) und der Infrastrukturkonstellation nur mit erheblichem Aufwand zu erheben. Der erkundete hohe Anteil an Fremdbestandteilen im Boden (Betonbruch, Betonplatten, Ziegelsteine, Fundamentreste etc.) lässt die Erreichung der Zieltiefe (lokaler Grundwasseranschnitt) nur an wenigen Stellen zu. Auf die Durchführung von Bodensondierungen im Rahmen der Überwachung des Ausgangszustands wird daher verzichtet. Ersatzweise erfolgt gemäß dem Konzept zur Überwachung des Ausgangszustands DE0118.000216 vom 22.01.2020 eine Grundwasserüberwachung mit einem dreijährigen Probenahmeintervall.

### **Zu Nr. 6.7 Lärmschutz**

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um den Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des § 5 BImSchG sicherzustellen. Dies ist vorbehaltlich besonderer Regelungen gewährleistet, wenn die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten den Immissionsrichtwert nicht überschreitet (Nr. 3.2.1 Absatz 1 TA Lärm i. V. m. Nr. 6.1 TA Lärm).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die „Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen aus dem Betrieb von geplanten Neuanlagen einer Palmölraffination am Standort Hamburg-Harburg der Cargill GmbH“ Gutachten TAC 4275-19-1-A des Büros TAC-Technische Akustik, Grevenbroich vom 02.10.2019 vorgelegt. Die Untersuchungen sind nachvollziehbar und plausibel.

Die Immissionsgrenzwerte (IGW) nach Ziffer 6.7.2 liegen tags 15 dB(A) sowie nachts zwischen 7 dB(A) und 15 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten (IRW) nach Nr. 6.1 TA

Lärm für Gewerbegebiete, die für Wohngebäude im Industriegebiet (IO 1, IO 2) angesetzt wurden bzw. Allgemeine Wohngebiete (IO 3, IO 4). Damit sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm auch unter Berücksichtigung des Vorsorgegedankens (§ 5 BImSchG) ausgeschlossen.

Aufgrund der Unkenntnis über den von dem gesamten Betrieb der Cargill GmbH verursachten Schallimmissionen wurden hier unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlages Immissionsgrenzwerte festgelegt, die den Immissionsrichtwert deutlich unterschreiten. So kann sicher davon ausgegangen werden, dass das beantragte Vorhaben nicht relevant zu den insgesamt von dem Betrieb verursachten Schallimmissionen beiträgt.

Die Immissionsgrenzwerte (IGW) nach Ziffer 6.7.2 liegen tags zwischen 6 dB(A) und 17 dB(A) sowie nachts zwischen 2 dB(A) und 8 dB(A) über den nach eigenen Angaben konservativ ermittelten Beurteilungspegeln. Sie sind somit sicher einhaltbar und verhältnismäßig.

Eine Festlegung hinsichtlich einer messtechnischen Überprüfung der Beurteilungspegel nach Inbetriebnahme der Anlage (Abnahmemessung) sowie die Festlegungen bezüglich der messtechnischen Ermittlung der Schalleistungspegel wurden in Art und Umfang auf immissionsbestimmende Aggregate beschränkt und dienen der Überprüfung der Richtigkeit der Modellannahmen sowie der Güte der Prognose und Bauausführung (§ 28 Satz 1 BImSchG).

Wie unter Ziffer 6.7.3.1 festgelegt, handelt es sich bei der messtechnischen Überprüfung nicht um eine Überwachungsmessung i.S. der Nr. 6.9 TA Lärm, bei der ein Messabschlag von 3 dB(A) zu berücksichtigen wäre. Dies ergibt sich aus den Erläuterungen der „LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm (Fragen und Antworten zur TA Lärm) in der Fassung des Beschlusses zu TOP 9.4 der 133. LAI-Sitzung am 22. und 23. März 2017“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu dieser Nummer der TA Lärm.

Die Ermittlung der insgesamt von dem Betrieb der Cargill GmbH verursachten Schallimmissionen wurde gefordert, um festzustellen, ob der Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche des gesamten Betriebes im Sinne des BImSchG gewährleistet sind.

## V Hinweise

- 1 Hinweis zu Abschnitt II Ziffer 2 für aufschiebende Bedingungen:  
Bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingungen bleibt die jeweils mit der Genehmigung gewollte Rechtsfolge in der Schwebe, d.h. die Genehmigung zum Betrieb der Anlage darf erst genutzt werden, wenn die aufschiebenden Bedingungen erfüllt sind.  
Eine Inbetriebnahme vor Erfüllung der aufschiebenden Bedingung erfolgt daher ohne Genehmigung und kann nach § 20 Abs. 2 BImSchG unterbunden werden. Der unerlaubte Betrieb ist außerdem nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar, wobei der nachträgliche Eintritt der Bedingung den Rechtsverstoß nicht beseitigt.
- 2 Verf. nach § 16 BImSchG, Änderung  
Die durch bestehende bestandskräftige Bescheide nebst Unterlagen getroffenen Festlegungen und Anforderungen gelten fort, soweit in diesem Bescheid keine Abweichungen festgeschrieben sind.

- 3 Diese Genehmigung nach § 16 BImSchG schließt aufgrund von § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne und behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. Darüber hinaus beinhaltet diese Genehmigung keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- 4 Falls die Lage, die Beschaffenheit oder der Betrieb der Anlage geändert werden soll (z.B. wenn Betriebseinheiten erweitert, andere Einsatzstoffe eingesetzt oder die Abluft verändert werden soll) und sich diese Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter auswirken kann, muss, mindestens 1 Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, die beabsichtigte Änderung der Behörde schriftlich angezeigt werden (§ 15 Abs.1 BImSchG). Damit die Behörde prüfen kann, ob für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung erforderlich ist, müssen dieser Anzeige die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Erläuterungen, Beschreibungen) beigelegt werden.
- 5 Bei der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlage sind die einschlägigen Vorschriften (s. Anhang 7) sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.
- 6 Insbesondere folgende unmittelbar geltende Verordnungen sind bei Betrieb und Errichtung der Anlage zu beachten:
  - 6.1 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)
- 7 Der Betreiber ist verpflichtet, eine beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage unter Angabe des Zeitpunktes dem Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Absatz 3 BImSchG).
- 8 Bei einem Betreiberwechsel sind gemäß § 52b BImSchG dem Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft mitzuteilen, wer die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage i. S. v. § 5 BImSchG wahrnimmt.
- 9 Auf die Verpflichtung des Betreibers der Anlage, den Betriebsrat gem. §§ 89 und 90 Betriebsverfassungsgesetz über die den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung betreffenden Auflagen des Genehmigungsbescheides zu unterrichten, wird hingewiesen.

## **VI Gebühren**

Dieser Genehmigungsbescheid ist gemäß Umweltgebührenordnung gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Für die Gebührenschlussabrechnung sind dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe umgehend nach der betriebsfertigen Herstellung die tatsächlich entstandenen Kosten auf dem beigelegten Formblatt (Anhang 2 oder im Internet als Word-Dokument auf der ELiA-Webseite <https://www.hamburg.de/elia> unter Downloads) mitzuteilen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg erhoben werden.



### **Anhänge:**

1. Auflistung der Antragsunterlagen
2. Formblatt Herstellungskosten
3. Bautechnischer Prüfbericht Nr. 1 vom 25.02.2019
4. Bautechnischer Prüfbericht Nr. 2 vom 11.03.2019
5. Bautechnischer Prüfbericht Nr. 3 vom 12.04.2019
6. Bautechnischer Prüfbericht Nr. 4 vom 19.08.2019
7. Bericht zum Ausgangszustand DE0118.000216 vom 30.12.2019 mit Anlagen
8. Konzept zur Überwachung des Ausgangszustands DE0118.000216 vom 22.01.2020
9. Einschlägige Vorschriften und allgemein anerkannte Regeln der Technik